

Richtlinien zur Förderung der allgemeinen und politischen Weiterbildung
Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit und Bau
Vom 29. September 2002 – VIII 510-1 –

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe des § 11 Weiterbildungsgesetz (WBG-M-V) vom 28. April 1994 (GVOBl. M-V S. 555), geändert durch Gesetz vom 17. Juli 1995 (GVOBl. M-V S. 332), dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) Zuwendungen auf dem Gebiet der allgemeinen und politischen Weiterbildung.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Das Land gewährt Zuwendungen für die Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen der allgemeinen und politischen Weiterbildung, die insbesondere geeignet sind, zur Entwicklung einer Kultur des lebenslangen Lernens beizutragen.

3. Zuwendungsempfänger

Empfänger von Zuwendungen können nur nach § 6 WBG M-V anerkannte Einrichtungen der Weiterbildung sein, die über ein System der Qualitätssicherung verfügen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Einrichtungen der Weiterbildung können nur dann Zuwendungen für Maßnahmen der allgemeinen und politischen Weiterbildung erhalten, wenn mindestens während 20 Wochen im Jahr Weiterbildungen durchgeführt werden.

Die Gewährung eines Zuschusses zu den Personal- und Sachausgaben für hauptberuflich tätiges Personal ist in der Regel davon abhängig, dass die Einrichtung Maßnahmen der allgemeinen und politischen Weiterbildung in einem Umfang von mindestens 900 Unterrichtsstunden im Jahr plant, organisiert und durchführt.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 90 vom Hundert der zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben gewährt. Werden Maßnahmen in einem Umfang von mindestens 900 Unterrichtsstunden im Jahr geplant, organisiert und durchgeführt, können dafür eine Leitungs- und eine Sekretariatsstelle als förderfähig anerkannt werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Ministerium für Arbeit und Bau [*] oder einem von diesem beauftragten Institut auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung und die Beantwortung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen erforderlich sind.

7. Verfahren

7.1/2 Antragsverfahren, Bewilligungsverfahren

Die Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung eines einheitlichen Vordrucks, der bei der Antrags- und Bewilligungsbehörde erhältlich ist, gewährt.

Die Anträge sind beim Landesversorgungsamt [*] Rostock, Postfach 161161, 18024 Rostock, zu stellen und werden von dort auch beschieden.

Die Anträge sind zu begründen. Zur Antragsbegründung bedarf es der Vorlage einer detaillierten Darstellung des Vorhabens, einer Aufstellung eines Finanzierungsplans, einer Erklärung über abgelehnte oder bewilligte Anträge auf Förderung der Maßnahme durch andere Zuwendungsgeber, gegebenenfalls des Nachweises der Gemeinnützigkeit sowie einer Kopie der Vereinssatzung oder des Gesellschaftsvertrages und einer Erklärung, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) berechtigt ist. Die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

Grundsätzlich darf vor Bewilligung der Zuwendungen mit der Maßnahme nicht begonnen werden.

Besteht ausnahmsweise die Notwendigkeit, dass mit einer Maßnahme vor Bewilligung der Zuwendungen begonnen wird, ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Bewilligungsbehörde erforderlich.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides auf Mittelanforderung.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendungen erfolgt auf der Grundlage der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 LHO bei der Bewilligungsbehörde.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Weiterbildungsförderrichtlinien vom 1. Februar 2000 (AmtsBl. M-V S. 470) außer Kraft.